

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2019 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem- berg**

#### **– Beitrag Nr. 11: Umsetzung des Landesförderpro- gramms „Wohnraum für Flüchtlinge“**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. März 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/7111 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. geeignete Verwaltungsabläufe vorzusehen, um eine Doppelbelastung des Landeshaushalts resultierend aus einer förderrechtlich unzulässigen Erhebung von überhöhten Mieten und Benutzungsgebühren durch den Förderempfänger auszuschließen;*
- 2. die Förderverfahren künftig verwaltungsvereinfachend zu gestalten und Pauschalen einzuführen;*
- 3. darauf hinzuwirken, dass das ortsübliche Niveau bei Mieten und Benutzungsgebühren eingehalten wird;*
- 4. darauf hinzuwirken, dass Unterbelegungen der Einrichtungen vermieden werden;*
- 5. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2020 zu berichten.*

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 23. Juni 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### Zu Ziffer 1:

Während des zehnjährigen Bindungszeitraumes sollte einerseits den Gemeinden ein bedarfsgerechtes Handeln ermöglicht und andererseits Leerstände vermieden werden. Für den Fall der Bedarfsänderung wurde gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“ (im Folgenden VwV-WoFlü) eine Nutzung des Wohnraums als sozialer Mietwohnraum oder zu sozialen Unterbringungszwecken, wie beispielsweise der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, zugelassen.

Eine doppelte Inanspruchnahme des Landeshaushalts kann allein in Fällen vorkommen, in denen der Wohnraum abweichend vom primären Förderzweck für Zwecke der vorläufigen Unterbringung genutzt wird und im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung der Ausgaben für die vorläufige Unterbringung förderrechtlich überhöhte Mieten geltend gemacht werden. Bei förderkonformer Ausgestaltung der Mieten und Benutzungsgebühren durch die Gemeinden besteht die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Landeshaushalts nicht. Sofern die Landeskreditbank Kenntnis von förderrechtlich überhöhten Mieten oder Benutzungsgebühren erlangt, wird eine (anteilige) Rückforderung der Zuwendung geprüft.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau strebt vor dem Hintergrund eines eher zurückgehenden Bedarfs an, die Nutzung geförderten Wohnraums zu Zwecken der vorläufigen Unterbringung gemäß Ziffer 1.3 VwV-WoFlü im Rahmen einer Übergangsphase – unter Rücksichtnahme auf konkret betroffene Bestandsfälle – zukünftig als nicht mehr zulässig anzusehen. Insofern kann eine Doppelbelastung des Landeshaushalts aufgrund einer förderrechtlich unzulässigen Erhebung von überhöhten Mieten und Benutzungsgebühren durch den Förderempfänger für die Zukunft ausgeschlossen werden.

### Zu Ziffer 2:

Das Förderverfahren wurde mit dem Ziel einer schlanken und effektiven Verwaltungsabwicklung konzipiert, die insbesondere eine zügige Bescheid Erteilung und Zahlungsabwicklung seitens der Landeskreditbank zulässt. Eine pauschalierte Zuweisung von Mitteln an die Gemeinden hätte dem Konzept einer unter Einsatz von zweckgebundenen Mitteln erfolgenden Förderung der Investitionskosten neu geschaffener Unterbringungsmöglichkeiten widersprochen. Um eine Subventionierung unverhältnismäßiger Baukosten auszuschließen, wurde entsprechend Ziffer 4 VwV-WoFlü eine Kostendeckelung der förderfähigen Maßnahmen festgelegt. Soweit im Einzelfall bauartbedingt eine Amortisierung besonders früh eintritt, ist dies im Hinblick auf die generalisierende Gewährung des Zuschusses als Festbetrags- beziehungsweise Anteilsfinanzierung hinzunehmen.

Die Empfehlungen des Rechnungshofes, die sich auf künftige Förderprogramme beziehen, werden in neue konzeptionelle Entscheidungen prüfend einbezogen.

### Zu Ziffer 3:

Die Höhe der für den geförderten Wohnraum zu entrichtenden Miete darf gemäß Ziffer 3.3 VwV-WoFlü die angemessenen Kosten der Unterkunft entsprechend § 22 Absatz 1 SGB II nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde keine mietvertragliche Regelung trifft, sondern eine Einweisung mittels hoheitlicher Verfügung vornimmt.

Die Gemeinden wurden über die kommunalen Landesverbände erneut auf die Rechtslage hingewiesen und angehalten, diese zu beachten. Bekannt gewordenen

förderrechtlich überhöhten Mieten und Benutzungsgebühren wird seitens der Landeskreditbank konsequent nachgegangen.

Zu Ziffer 4:

Die Landesregierung erachtet wie der Rechnungshof einen Leerstand des geförderten Wohnraums als nicht hinnehmbar.

Entsprechend Ziffer 1.3 VwV-WoFlü soll Wohnraum im Falle einer Bedarfsänderung anderweitig als sozialer Mietwohnraum oder zu sozialen Unterbringungszwecken genutzt werden. Lediglich ein vorübergehender Leerstand des geförderten Wohnraums ist unschädlich, sofern der Wohnraum weiterhin in einem kurzfristig belegbaren Zustand gehalten wird und ein erneuter Bedarf absehbar ist. Gemäß Ziffer 5 VwV-WoFlü ist die Belegung des geförderten Wohnraums durch die Gemeinde durchgängig zu dokumentieren und gegenüber der Landeskreditbank jährlich zum 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen. Entsprechend den der Landeskreditbank bislang vorliegenden Belegungsmeldungen sind Leerstände lediglich in untergeordnetem Umfang zu verzeichnen. Wird von der Landeskreditbank festgestellt, dass Wohnraum nicht nur vorübergehend leer steht und innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe erfolgt, wird eine (anteilige) Aufhebung des Bescheids geprüft.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Gemeinden über die kommunalen Spitzenverbände auf die Rechtslage hingewiesen und empfohlen, geförderten Wohnraum, der aktuell nicht mehr für die Anschlussunterbringung benötigt wird, als sozialen Mietwohnraum zu verwenden.